

Fristberechnung nach BGB §§ 187-193

Die Vorschriften des Sozialgesetzbuches - IX. Buch - und der Wahlordnung und die sinngemäß anzuwendenden Vorschriften des Betriebsverfassungsrechts und des Personalvertretungsrechtes über die Fristen sind zwingend. Der Wahlvorstand ist insbesondere nicht berechtigt, die vorgeschriebenen Fristen zu verkürzen. Eine Frist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die erforderliche Handlung vorgenommen oder die erforderliche Erklärung dem Empfänger/der Empfängerin zugegangen ist.

Die meisten Fristen werden nach Wochen oder nach Arbeitstagen berechnet. So sind z.B. Wahlvorschläge vor Ablauf von zwei Wochen seit Erlass des Wahlausschreibens einzureichen; heilbare Mängel der Wahlvorschläge können binnen einer Frist von drei Arbeitstagen seit ihrer Beanstandung beseitigt werden.

Für die Berechnung der Fristen finden die **§§ 187 bis 193 BGB** entsprechende Anwendung (**§ 186 BGB**).

Hervorzuheben ist **§ 187 Abs. 1 BGB**. Danach wird, wenn für den Anfang einer Frist ein besonderes Ereignis maßgebend ist, bei der Berechnung der Frist der Tag nicht mitgerechnet, in welchen das Ereignis fällt.

Beanstandet etwa der Wahlvorstand gegenüber dem Vertreter/der Vertreterin des Wahlvorschlags (Listenvertreter/in), **dass** die schriftliche Zustimmung eines Bewerbers /einer Bewerberin zur Aufnahme in den Wahlvorschlag nicht vorliegt, so wird der Tag, an dem die Beanstandung dem/der Listenvertreter/in zugeht, bei der Berechnung der Mängelbeseitigungsfrist von drei Arbeitstagen nicht mitgezählt. Die Regelung des **§ 187 Abs. 1 BGB** hat zur Folge, dass eine von einem besonderen Ereignis in Lauf gesetzte Frist, die nach Wochen bestimmt ist, mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche endet, welcher durch seine Benennung dem Tag entspricht, in den das Ereignis fällt (**§ 188 Abs. 2 BGB**).

Beispiel:

Das Wahlausschreiben wird am Dienstag, dem 14. Oktober 2014 erlassen. Die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen, die zwei Wochen seit Erlass des Wahlausschreibens beträgt, endet mit Ablauf von Dienstag, dem 28. Oktober 2014.

Abweichend von den Vorschriften des BGB ist es allerdings zulässig, den Fristablauf vom Ende des letzten Tages der Frist auf das Ende der Arbeitszeit am letzten Tag der Frist zu verlegen, wenn es sich dabei zugleich um das Ende der Arbeitszeit der überwiegenden Mehrheit der Beschäftigten des Betriebes bzw. der Dienststelle handelt.

Fristberechnung nach BGB §§ 187-193

Arbeitstage sind nicht gleichzusetzen mit Werktagen. Vielmehr handelt es sich um diejenigen Tage, an denen die ganz überwiegende Mehrheit der Belegschaft regelmäßig der Arbeit im Betrieb nachgeht, also unter Umständen auch Sonn- oder Feiertage. **§ 193 BGB** über das Hinausschieben des Endes einer Frist von einem Sonntag, Feiertag oder Samstag auf den nächsten Werktag ist deshalb auf Fristen, die nach Arbeitstagen zu berechnen sind, nicht anzuwenden.

Schwierigkeiten bereitet die Fristberechnung in den Schichtbetrieben. Eine Frist von drei Arbeitstagen läuft in einem 3-Schicht-Betrieb erst ab, wenn neun Schichten verfahren sind, weil erst dann für die ganz überwiegende Zahl der wahlberechtigten Arbeitnehmer/innen seit Fristbeginn drei Arbeitstage abgelaufen sind. Aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit muss beim Fristbeginn von Kalendertagen, nicht von Arbeitsschichten ausgegangen werden. Wird etwa dem Listenvertreter/der Listenvertreterin ein Beanstandungsschreiben überreicht, so wird der Tag der Aushändigung betriebseinheitlich nicht mitgerechnet, auch wenn diese noch vor dem Arbeitsbeginn der dritten Schicht erfolgt. Der Kalendertag der Aushändigung scheidet nämlich für alle Fristen aus der Berechnung aus. Es zählen nur Arbeitstage, die für die einzelnen wahlberechtigten Arbeitnehmer/innen nach dem Ende des Kalendertages der Aushändigung beginnen.

Beispiel:

Bei einem 3-Schicht-Betrieb läuft die Arbeitszeit der ersten Schicht von 7 Uhr bis 15 Uhr (Frühschicht), die der zweiten Schicht von 15 Uhr bis 23 Uhr (Spätschicht) und die der dritten Schicht von 23 Uhr bis 7 Uhr (Nachtschicht). Der Wahlvorstand händigt dem Listenvertreter/der Listenvertreterin am 29. Oktober 2014 gegen 14 Uhr ein Beanstandungsschreiben aus. Die Frist zur Mängelbeseitigung beträgt drei Arbeitstage. Bei ihrer Berechnung wird der 29. Oktober 2014 betriebseinheitlich für alle Schichten nicht mitgezählt. Die Frist beginnt mit der Frühschicht am 30. Oktober 2014 um 7 Uhr und läuft mit dem Ende der Nachtschicht am 04. November 2014 um 7 Uhr ab.